

Ausfertigung

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 4 U 77/09
10 C 921/08 AG Gemünden a. Main

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Schneider Bernhard, Fischmarkt 2, 97737 Gemünden

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg -4. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 08.07.2009 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Gemünden vom 13.03.2009 (einstimmig) zurückzuweisen (§ 522 Abs. 2 S.1 ZPO).
2. Es ist beabsichtigt, den Berufungsstreitwert auf 1.178,10 € festzusetzen.
3. Die Klägerin kann zur beabsichtigten Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO Stellung nehmen. **Frist: 10.08.2008**

- 2 -

Gründe:

I.

Der Senat ist davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Nr.1 ZPO), weil die Entscheidung des Landgerichts nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht und die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung nicht rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO).

1.

Die Parteien streiten um Entgelt für einen Anzeigenvertrag vom 11.12.2007.

Das Amtsgericht hat die Klage auf Zahlung von 1.178,10 € und Zinsen sowie Anwaltskosten wegen arglistiger Täuschung abgewiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter. Sie rügt die (nur pauschale) Beweiswürdigung des Amtsgerichts und behauptet wahrheitswidrige (und im Übrigen nicht konkrete) Angaben von Zeugen, die das Amtsgericht unberücksichtigt gelassen habe. Zudem habe das Amtsgericht den Kern des klägerischen Vorbringens zum Vertragsschluss und zum Verständnis des Vertragsformulars nicht beachtet.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und verweist auf die von der Klägerin angewandte, im Internet beschriebene „Kölner Masche“. Die Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet der Werbebroschüren seien zudem im Vertrag nicht hinreichend konkret bezeichnet.

2.

Der Senat beabsichtigt, der Entscheidung des Landgerichts zu folgen.

Das Amtsgericht stellt entscheidend auf ein Verschweigen wesentlicher Umstände (hier: das insgesamt anfallende Entgelt) ab (UA 4) und schließt aus vergleichbaren Abschlüssen auf arglistige Täuschung auch im vorliegenden Fall.

Dies ist nicht zu beanstanden.

- 3 -

Besonders wichtige Vertragsumstände sind ungefragt zu offenbaren (vgl. Palandt / Ellenberger, BGB, 68. Auflage, §123, RN 5b m.w.N.).

Dies gilt vorliegend wegen der Gestaltung des Vertragsformulars insbesondere für das anfallende Gesamtentgelt. Entgegen der Darstellung der Klägerin ist dieses auch für einen Gewerbetreibenden wie den Beklagten nicht ohne weiteres aus dem Vertragsformular (Bl. 13 d.A.) abzulesen.

Zwar ergibt sich bei genauem Lesen, dass jährlich 4 Auflagen vorgesehen sind und für jede Auflage ein „Anzeigengrundpreis“ von 495 € zzgl. MWST. anfällt. Drucktechnisch hervorgehoben gestaltet ist jedoch der Anzeigengrundpreis, dessen Betrag handschriftlich mit 495 € eingetragen ist. Ein flüchtiger Leser kann wegen der Fülle der Informationen im Vertragsformular und der unterschiedlichen Schriftgrößen durchaus zu dem Schluss kommen, er müsse (für „nur ein Jahr“ – ebenfalls handschriftlich eingetragen) einmalig 495 € und MWST. bezahlen, da diese Information „absticht“, also ohne weiteres zu erfassen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn er zu diesem leicht erfassbaren Entgelt eine Vorinformation erhalten hat. Trotz des Vortrags der Klägerin zu angeblichen „Falschaussagen“ der Zeugen ist die Beweiswürdigung des Landgerichts insoweit nicht zu beanstanden, als es davon ausgegangen ist, dass der Beklagte – wie andere Gewerbetreibende – im Vorfeld von Werbern über diesen „Anzeigengrundpreis“ informiert worden ist. Dies ist lebensnah und (insbesondere übereinstimmende) falsche Angaben der Zeugen zu dieser Vorinformation sind unwahrscheinlich. Der Geschäftsführer der Klägerin hat eingeräumt, den Beklagten über den Preis bei dem zur Unterzeichnung führenden Gespräch von nur „ca. 4 Minuten“ nicht informiert zu haben (Protokoll vom 19.02.2009). Eine solche Information war aber nach Sachlage geboten, da ein möglicher Irrtum des Beklagten auf der Hand lag. Bei 4 Auflagen im Jahr errechnet sich unter Hinzurechnung von Lithokosten ein Entgelt von $(4 \times 495 \text{ €} + 139 \text{ €} = 2.119 \text{ €} + \text{MWST. von } 402,61 \text{ €} =) \underline{2.521,61 \text{ €}}$, das sich – ersichtlich – ein Gewerbetreibender wie der Beklagte (und die vernommenen Zeugen) in der Regel nicht „leistet“. In diesem Fall ist auch Arglist (vgl. hierzu Palandt / Ellenberger, a.a.O., § 123, RN 11) anzunehmen.

Die Ausführungen der Klägerin zur Entscheidung des BGH in NJW 1951, 705 (Berufungsbegründung S. 17 – „ungelesenes Unterschreiben“) beziehen sich auf den Inhaltsirrtum (vgl. Palandt / Ellenberger, a.a.O., § 119, RN 9), der nicht in Rede steht.

- 4 -

Ob die Klägerin die vertraglich vorgesehenen und in Rechnung gestellten Leistungen erbracht hat (3 Broschüren / Verteilung von mindestens 20 Broschüren an mindestens 300 Auslegestellen) – der Beklagte hat dies in erster Instanz bestritten – kann dahinstehen.

II.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht (§ 522 Abs. 2 Nr. 3).

III.

Der Senat regt deshalb – unbeschadet der Möglichkeit zur Stellungnahme – die (kostengünstigere) Rücknahme des Rechtsmittels an und weist auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV Nr. 1220, 1221) hin.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 08.07.2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle